universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Grundriß des österreichischen Sozialrechtes

Lederer, Max

Wien, 1932

Vorwort

urn:nbn:at:at-ubi:2-12607

Vorwort.

Das vorliegende Werk dankt seine Entstehung einer Anregung aus akademischen Kreisen, die das Sozialrecht den Studierenden unserer Hochschulen durch einen geeigneten Lehrbehelf erschlossen sehen wollte. Der Verfasser, durch langjährige Tätigkeit mit der Entwicklung der österreichischen Sozialgesetzgebung vertraut, glaubte, sich der an ihn ergangenen Aufforderung um so weniger entziehen zu sollen, als diese eine zwar schwierige, aber lohnende Aufgabe zu verheißen schien. Fehlte es doch bisher in Österreich — ganz im Gegensatz zur reichen Fachliteratur Deutschlands — an einer alle Teile des Sozialrechtes zusammenfassenden systematischen Darstellung, die eine übersichtliche und doch erschöpfende Orientierung über dieses sich immer mehr verästelnde Wissensgebiet gestattet. Allerdings mangelt es auch bei uns nicht an wertvollem sozialrechtlichem Schrifttum. An erster Stelle ist hier die hervorragende systematische Bearbeitung des Arbeitsvertragsrechtes von Emanuel Adler (in Klangs Kommentar zum ABGB.) zu erwähnen, zu der sich eine Reihe anderer, von bewährten Kennern der Materie — ich nenne hier nur Breyer, Camuzzi, Dechant, Grünberg, Heindl, Lautner, Lenhoff, Pribram, Schiff, Schöndorf und Verkauf — herrührender Monographien hinzugesellt. Alle diese Werke behandeln jedoch entweder nur einzelne Partien des Sozialrechtes oder wenden sich infolge ihrer gelehrten Art lediglich an die engeren Fachgenossen. Die zahlreich erschienenen sozialpolitischen Gesetzesausgaben wiederum — zu ihnen zählt insbesondere auch das vom Verfasser gemeinsam mit Viktor Suchanek herausgegebene Buch: »Arbeitsrecht, Arbeiterschutz und Arbeitslosenfürsorge« — sind, ungeachtet ihres kommentierenden Inhaltes, in erster Reihe als Quellenwerke anzusehen und daher mehr für Nachschlagezwecke, als zur Einführung in den Gegenstand geeignet.

So besteht denn hier eine Lücke, deren Ausfüllung dieser »Grundriß« anstrebt. Bei Ausarbeitung des letzteren hatte der Verfasser nicht die Absicht, ein rein juristisches Lehrbuch zu liefern. Wenngleich der Hervorhebung des Begrifflichen sowie der den einzelnen sozialen Rechtseinrichtungen anhaftenden Wesensunterschiede sorgfältige Beachtung zuteil wurde, so erschöpfen sich doch Zweck und Aufgabe der Darstellung nicht in der ausschließlichen Betonung der juristischen Seite. Denn das Sozialrecht, das in den Grenzbereich mehrerer Disziplinen fällt, bedarf sowohl einer rechtlichen als auch einer ökonomischen Durchleuchtung, wenn die in ihm ringenden Zeitströmungen klar zum Ausdruck kommen sollen. Deshalb wurde seitens des Verfassers Wert darauf gelegt, neben den juristischen Konstruktionen die ihnen zugrunde liegenden volkswirtschaftlichen Zusammenhänge aufzuzeigen. Auch an

illustrativen Tatsachen und statistischem Ziffernmaterial wurde nicht vorbeigegangen. Wenn letzteres auch nur Gegenwartsbilder bietet, die in unserer raschlebigen Zeit kaleidoskopartig wechseln, so gewährt es doch wertvolle Einblicke in die faktischen Auswirkungen der sozialen Gesetzgebung und läßt deren große Bedeutung für Staat, Volkswirtschaft und Bevölkerung erst so recht erkennen.

Auf diese Weise gewann das Werk, in welchem zu Vergleichszwecken vielfach auch ausländisches, und zwar insbesondere deutsches Recht herangezogen wurde, eine inhaltliche Bereicherung, von der der Verfasser hofft, daß hiedurch einem größeren Leserkreis mancherlei nützliche Information geboten werden kann. Steht ja doch das Sozialrecht heute im Brennpunkt des allgemeinen Interesses. Infolge seiner gewaltigen Fortschritte hat es den ursprünglichen Kreis der sozial Bedachten längst gesprengt und erfaßt gegenwärtig nicht bloß die in abhängiger Stellung manuell, geistig und künstlerisch Tätigen, sondern, wie dies die Entwicklung der Sozialversicherung beweist, auch gewisse selbständig erwerbende Personengruppen.

Dieser Ausdehnung des stofflichen Bereiches mußte auch die Systematik des vorliegenden Grundrisses Rechung tragen. Derselbe gliedert sich in einen einleitenden Teil und sechs Hauptabschnitte, welche das Arbeitsvertragsrecht, die Arbeitsverfassung, das Arbeiterschutzrecht, die Arbeitsgerichtsbarkeit und das Schlichtungswesen, die Sozialversicherung sowie die Arbeitslosenfürsorge behandeln. Infolge Anwendung dieser auf der historischen Methode beruhenden Systematik ergab sich eine ähnliche Stoffeinteilung, wie sie neben anderen Bearbeitern des Sozialrechtes auch der leider zu früh verstorbene deutsche Dogmatiker Walter Kaskel seinem Standardwerk »Arbeitsrecht« zugrunde legte. Mit der teilweisen Übernahme der von Kaskel gewählten Systematik verfolgte der Verfasser aber auch noch ein weiteres bedeutsames Ziel. Er wollte dadurch, daß er die vom deutschen Recht vielfach abweichenden Normen des österreichischen Sozialrechtes in ähnlicher Aufeinanderfolge darstellt, wie dies Kaskel hinsichtlich des deutschen Sozialrechtes getan hat, die Vergleichbarkeit beider Materien erleichtern und so den aktuellen Bestrebungen nach Rechtsangleichung dienen.

Die Fülle des zu bewältigenden Stoffes nötigte den Autor zu mancherlei Beschränkungen. Insbesondere konnte auf subtile Rechtsfragen und wissenschaftliche Kontroversen nicht so genau eingegangen werden, als dies vielleicht wünschenswert gewesen wäre. Doch wurde den Lesern die Orientierung hierüber durch mannigfache Hinweise auf das einschlägige Schrifttum erleichtert. Dies letztere wurde auch sonst überall dort herangezogen, wo sich die textliche Darstellung auf die Ausführungen einzelner Fachschriftsteller oder das von ihnen beigebrachte Material stützt. Im übrigen wurde versucht, durch die in das Werk eingefügte Literaturübersicht wenigstens einen Gesamtüberblick über das auf sozialrechtlichem Gebiete so üppig quellende deutsche und österreichische Schrifttum zu bieten.

Aus Erwägungen der Raumökonomie wurde auch die Rechtsprechung der Gerichte und Einigungsämter in engerem Rahmen gehalten und nur dort berücksichtigt, wo dies zur Fundierung des dargestellten Rechtsstoffes erforderlich schien. Hiebei begnügte sich der Verfasser zumeist mit Zitierung der Nummern, unter denen die Entscheidungen in den Sammlungen aufzufinden sind, während Tenor und Begründung derselben nur in besonderen Fällen, so z. B. bei den Judikaten des Obersten Gerichtshofes angeführt wurden. Durch diese Art der Verarbeitung, die nur das Wichtigste hervorhebt, will der Verfasser die diesen Grundriß benützenden Studierenden und Leser davor bewahren, durch eine verwirrende Fülle widersprechender Entscheidungen in ihrem Urteil getrübt zu werden.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich bei dem der Sozialversicherung gewidmeten Teil des Werkes. Österreich befindet sich auf diesem Gebiet derzeit in einem Übergangszustand, da von den in den letzten Jahren beschlossenen Reformgesetzen wohl das Angestelltenversicherungsgesetz schon zur Gänze und das Landarbeiterversicherungsgesetz zum großen Teil in Kraft steht, während das Arbeiterversicherungsgesetz zwar verlautbart, jedoch in seinem Wirksamkeitsbeginn hinausgeschoben ist. Es gelten daher für die industriellen und gewerblichen Arbeiter noch die alten Kranken- und Unfallversicherungsgesetze. Wenn sich der Verfasser dennoch dazu entschloß, die Darstellung des Sozialversicherungsrechtes lediglich auf dem neuen Recht aufzubauen, so war hiebei der Wunsch maßgebend, die Benützer dieses Buches gleich in den einheitlichen Komplex dieser enge aufeinander abgestellten Reformgesetze einzuführen und jedwede unnötige Belastung mit absterbenden Vorschriften zu vermeiden. Auch besteht ja begründete Hoffnung, daß der gegenwärtige Schwebezustand nicht mehr allzulange andauern, sondern durch die baldige Inkraftsetzung des Arbeiterversicherungsgesetzes sein natürliches Ende finden wird.

Dem Verfasser ist es schließlich eine angenehme Pflicht, den amtlichen Stellen, namentlich den leitenden Funktionären der Sozialversicherungssektion im Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Zentralgewerbeinspektorate für die Förderung zu danken, die sie ihm bei Fertigstellung dieses Werkes zuteil werden ließen. Auch ist es durch diese wertvolle Unterstützung möglich geworden, noch während der Drucklegung den neuesten Stand der Gesetzgebung (bis zum 15. August 1929) entsprechend zu berücksichtigen.

So tritt denn diese Arbeit als bescheidener Versuch zur Popularisierung unseres Sozialrechtes vor die Öffentlichkeit. Möge das Werk sowohl in Fachkreisen als auch bei den Studierenden einer freundlichen Aufnahme begegnen und dazu beitragen, der darin behandelten interessanten Materie neue Freunde und Anhänger zu gewinnen.

Wien, im September 1929.

Lederer.